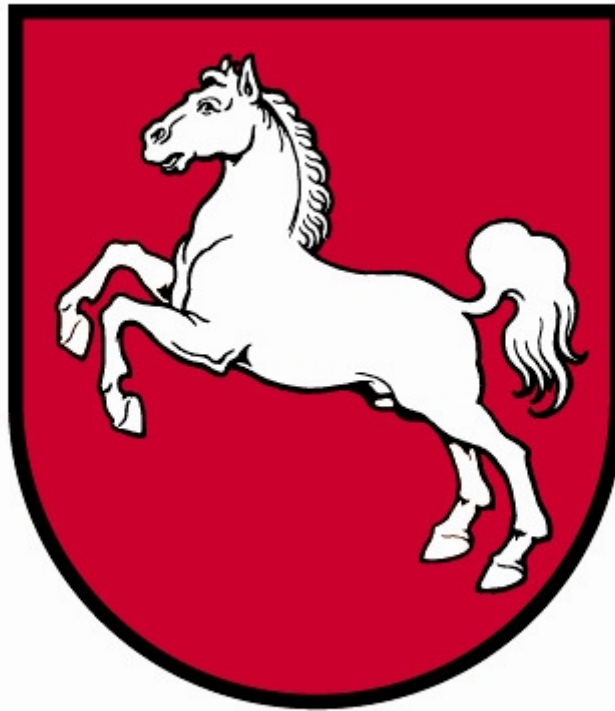


**Niedersächsisches Ministerium
für
Inneres, Sport und Integration**



Richtlinie
über die
Organisation, Ausrüstung und Ausbildung
von
Werkfeuerwehren in Niedersachsen

28.08.2008



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

**- Landespräsidium für Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz -**

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Polizeidirektionen
Landesfeuerwehrschulen

Nachrichtlich:
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.

Bearbeitet von:
Herrn Günter

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23 - 13204

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
B 22 - 13204

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6006

Hannover
28.08.2008

**Richtlinie über die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Werkfeuerwehren in
Niedersachsen
Anlage**

Als Anlage erhalten Sie die „Richtlinie über die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Werkfeuerwehren in Niedersachsen“ in der überarbeiteten Fassung vom 28.08.2008.

Die Überarbeitung dient zum einen der Konkretisierung und zum anderen der Korrektur.

Konkretisiert wurden die Ziffern 4.2 (2) und 4.2 (4) dahingehend, dass die Anerkennung von Werkfeuerwehren als Ausbildungsstätte die Ausbildung für Werkfeuerwehrangehörige umfasst.

Korrigiert wurde die Ziffer 4.2 (3) und 4.2 (5). Wegen der besseren Vergleichbarkeit mit der APVOFeu wurde Ziffer 4.2 (3) neu gefasst. Der in der Fassung vom 05.03.2008 unter Ziffer 4.2 (5) angeführte Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ nach FwDV 2 gehört nicht zu den Lehrgängen, für die nebenberuflichen Werkfeuerwehren die Erlaubnis zur Durchführung erhalten können. Eine Erlaubnis kann nur für die Lehrgänge erteilt werden, die – mit Ausnahme des Sprechfunkerlehrganges – auch auf der Kreisebene durchgeführt werden. Der Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ war deshalb zu streichen.

Ich bitte die Werkfeuerwehren in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Landesfeuerwehrschulen bitte ich, den Downloadbereich entsprechend zu aktualisieren.

Im Auftrage

Günter (wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 2060 65
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
LPPBK@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Organisation	4
2.1	Ausrückestärke / Gesamtstärke	4
2.2	Alarm- und Ausrückeordnung	4
2.3	Ständig besetzte Stelle	4
2.4	Wehrgliederung	4
2.5	Dienstgrade	5
2.6	Dienstausweis	5
3	Ausrüstung/Ausstattung	6
3.1	Fahrzeug und Gerät	6
3.2	Schutzkleidung / persönliche Ausrüstung	6
3.3	Dienstkleidung, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen	6
3.4	Unterbringung	7
4	Ausbildung	8
4.1	Allgemeines	8
4.2	Ausbildungsstätten	8
4.3	Ausbildung der hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen	9
4.4	Regelmäßige innerbetriebliche Aus- und Fortbildung	10
4.5	Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen	10
Anlage 1		
Anlage 2		
Anlage 3		

1 Allgemeines

- (1) Werkfeuerwehren werden von wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung für ihre Unternehmen oder Einrichtungen vorgehalten. Die wirtschaftlichen Unternehmen oder die öffentlichen Einrichtungen sind Träger der Werkfeuerwehren.
- (2) In einem wirtschaftlichen Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung kann die Werkfeuerwehr rechtlich eigenständig organisiert werden. Die Verantwortlichkeit für den Brandschutz und die Hilfeleistung verbleibt nach dem Gefahrenverursacherprinzip unbeschadet hiervon beim Träger der Werkfeuerwehr.
- (3) Mehrere wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen können gemeinsam eine Werkfeuerwehr unterhalten. Eines der beteiligten Unternehmen oder Einrichtungen muss die Trägerschaft für die Werkfeuerwehr übernehmen. Das Verhältnis zwischen dem Träger der Werkfeuerwehr und den übrigen beteiligten Unternehmen oder Einrichtungen ist privatrechtlich zu regeln.
- (4) Die Angehörigen einer Werkfeuerwehr sollten Beschäftigte des wirtschaftlichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung sein. Angehörige von Werkfeuerwehren müssen insbesondere über die erforderliche Ortskenntnis, Kenntnis über die Betriebs- und Produktionsabläufe, die Gefahrenschwerpunkte und innerbetriebliche Organisation verfügen. Personelle Fluktuationen in der Werkfeuerwehr dürfen nicht zu einer Gefährdung der Einsatzbereitschaft führen.
- (5) In einer nebenberuflichen Werkfeuerwehr versehen die Angehörigen der Werkfeuerwehr ihre dortigen Tätigkeiten neben ihrer eigentlichen Beschäftigung für das Unternehmen oder die öffentlichen Einrichtung. In einer hauptberuflichen Werkfeuerwehr versehen die Angehörigen der Werkfeuerwehr im Hauptberuf feuerwehrtechnische Tätigkeiten für das wirtschaftlichen Unternehmen oder die öffentlichen Einrichtung.

2 Organisation

2.1 Ausrückestärke / Gesamtstärke

- (1) Die Mindestausrückestärke einer Werkfeuerwehr ist grundsätzlich die taktische Einheit Gruppe (1/8/9) nach der Feuerwehrdienstvorschrift 3 (FwDV 3).
- (2) Bei Vorhandensein einer flächendeckenden automatischen Löschanlage oder bei Sicherstellung besonderer Anforderungen an die Löschwasserversorgung in Verbindung mit besonderer Löschtechnik kann die Aufsichtsbehörde die Reduzierung der Mindestausrückestärke auf eine Löschstaffel (1/5/6) nach FwDV 3 zulassen.
- (3) In Zeiten mit reduziertem Gefahrenpotenzial kann die Aufsichtsbehörde die erforderliche Mindestausrückestärke nach (1) verringern oder gestatten, dass die Sicherstellung der Mindestausrückestärke nach (1) oder (2) teilweise unter Berücksichtigung einer angemessenen Hilfsfrist aus einer Rufbereitschaft erfolgt.
- (4) Auf die Mindestausrückestärke können nur Werkfeuerwehrangehörige angerechnet werden, die über die erforderliche Ausbildung verfügen und unverzüglich für Feuerwehreinsätze abkömmlich sind.
- (5) Die Gesamtstärke einer Werkfeuerwehr ergibt sich aus der Mindestausrückestärke und der Personalreserve. Die Personalreserve ist dabei so zu bemessen, dass die Mindestausrückestärke jederzeit sichergestellt werden kann.

2.2 Alarm- und Ausrückeordnung

- (1) In einer Alarm- und Ausrückeordnung hat der Leiter der Werkfeuerwehr ergänzend zur Brandschutzordnung die Alarmierung der Werkfeuerwehr nach betriebsspezifischen Alarmierungsstichworten zu regeln. Es sind die Alarmierungswege und Verfahren sowie die jeweils erforderlichen taktischen Einheiten festzulegen. Die Information und Alarmierung der kommunalen Feuerwehr ist in Abstimmung mit ihr festzulegen.

2.3 Ständig besetzte Stelle

- (1) Die Alarmierung der Werkfeuerwehr muss über eine ständig besetzte Stelle sichergestellt sein. Die ständig besetzte Stelle kann auch die zuständige öffentliche Feuerwehr-Einsatzleitstelle sein.
- (2) In wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen mit hauptberuflicher Werkfeuerwehr ist die ständig besetzte Stelle im Unternehmen oder der Einrichtung vorzuhalten und mit einem Werkfeuerwehrangehörigen zu besetzen.

2.4 Wehrgliederung

- (1) Für jede Werkfeuerwehr sind ein Leiter und mindestens ein stellvertretender Leiter zu benennen.
- (2) Werkfeuerwehren sind in taktische Einheiten zu gliedern. Taktische Einheiten sind der Selbstständige Trupp, die Staffel, die Gruppe und der Zug (Anlage 1).

- (3) Die Wehrgliederung ist mit namentlicher Nennung der Werkfeuerwehrangehörigen jährlich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Personelle Veränderungen sind zu kennzeichnen.
- (4) Hauptberufliche Werkfeuerwehren können in Wachabteilungen gegliedert werden. Jede Wachabteilung wird dann von einem Wachabteilungsleiter (WAL) geleitet.

2.5 Dienstgrade

- (1) Nebenberufliche Werkfeuerwehrangehörige können Dienstgrade führen. Sie entsprechen denen der Freiwilligen Feuerwehren beginnend mit der Vorsilbe „Werk-“.

Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr können mit ihrem dortigen Dienstgrad in die Werkfeuerwehr übernommen werden.

- (2) Die Dienstgrade für Leiter und stellvertretende Leiter nebenberuflicher Werkfeuerwehren ergeben sich aus Anlage 2, Tabelle 1. Weitere Dienstgrade können innerhalb der taktischen Einheiten entsprechend Anlage 2, Tabelle 2 verliehen werden. Die Verleihung von Dienstgraden ist Angelegenheit des wirtschaftlichen Unternehmens bzw. der öffentlichen Einrichtung. Für die Verleihung von Dienstgraden vom Dienstgrad Werk-Löschmeister an aufwärts ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

2.6 Dienstausweis

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann den Angehörigen von Werkfeuerwehren Feuerwehr-Dienstausweise auf Antrag des wirtschaftlichen Unternehmens bzw. der öffentlichen Einrichtung ausstellen.

3 Ausrüstung/Ausstattung

3.1 Fahrzeug und Gerät

- (1) Bei jeder Werkfeuerwehr ist mindestens ein Löschfahrzeug mit Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr vorzuhalten. Das Fahrzeug muss zur Aufnahme der erforderlichen feuerwehrtechnischen Beladung geeignet und mit Kennleuchten für blaues Blinklicht, Einsatzhorn und einem BOS-Funkgerät ausgestattet sein.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass weitere Lösch- und Sonderfahrzeuge sowie Sondergerät nach betriebspezifischen Erfordernissen vorgehalten werden.

3.2 Schutzkleidung / persönliche Ausrüstung

- (1) Die Werkfeuerwehrangehörigen sind entsprechend ihrer Funktion mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Schutzausrüstung (Feuerwehrschanzanzug bestehend aus Einsatzjacke, Einsatzhose, Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, Feuerwehrschanzhandschuhe, Feuerwehrschanzschuhwerk) auszustatten. Die Einsatzjacken sind mit der Aufschrift „Werkfeuerwehr“ oder „Feuerwehr“ zu versehen.
- (2) Bei besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere die Feuerwehreinsatzüberjacke und die Feuerwehreinsatzüberhose, die vor erhöhten thermischen Einwirkungen schützen. Sie müssen mindestens der EN 469 entsprechen.
- (3) Die Kennzeichnung für Führungskräfte und Funktionsträger erfolgt analog den Vorschriften für öffentliche Feuerwehren.

3.3 Dienstkleidung, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

- (1) Werkfeuerwehrangehörige können mit Dienstkleidung ausgestattet werden. Die Dienstkleidung soll innerhalb eines Unternehmens einheitlich sein.
- (2) Bei hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen soll sie den Regelungen für Berufsfeuerwehren bzw. denen für die feuerwehrtechnischen Beamten der Landesfeuerwehrschulen entsprechen. Von hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen können Funktionsabzeichen nach Anlage 3 getragen werden.
- (3) Bei nebenberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen soll sie den Vorschriften für Freiwillige Feuerwehren mit Ausnahme von Landes- und Gemeindewappen entsprechen.

An Stelle des Gemeindewappens kann das Emblem des wirtschaftlichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung getragen werden.

- (4) Dienstgradabzeichen in nebenberuflichen Werkfeuerwehren werden entsprechend den Vorschriften für Freiwillige Feuerwehren auf der Dienstkleidung getragen. Der Leiter/stellv. Leiter einer nebenberuflichen Werkfeuerwehr trägt das Funktionsabzeichen eines Ortsbrandmeisters/stellv. Ortsbrandmeisters.
- (5) Die Kennzeichnung einsatzspezifischer Funktionen am Helm bzw. durch Funktionswesten erfolgt analog den Regelungen für die öffentlichen Feuerwehren.

3.4 Unterbringung

- (1) Für die Werkfeuerwehr müssen Räumlichkeiten in Anlehnung an DIN 14092 vorhanden sein, die für die Unterbringung der Ausstattung und Ausrüstung der Werkfeuerwehr geeignet sind.
- (2) Der Werkfeuerwehr müssen Räumlichkeiten für die Durchführung der Ausbildung zur Verfügung stehen.

4 Ausbildung

4.1 Allgemeines

- (1) Die Ausbildung der hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen erfolgt in Anlehnung an die Ausbildungsgrundsätzen für Berufsfeuerwehren, die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (AP-VOFeu) enthalten sind.
- (2) Die Ausbildung der nebenberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen erfolgt nach den Ausbildungsgrundsätzen der Freiwilligen Feuerwehren und der dafür geltenden Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2).

4.2 Ausbildungsstätten

- (1) Ausbildungsstätten sind die Landesfeuerwehrschulen sowie die Einrichtungen der Region Hannover, der Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr.
- (2) Auf Antrag können hauptberufliche Werkfeuerwehren durch die Aufsichtsbehörde unter Beteiligung der Landesfeuerwehrschulen als Ausbildungsstätte für Werkfeuerwehrangehörige anerkannt werden, wenn
 - der Leiter der Werkfeuerwehr mindestens über die Ausbildung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst verfügt,
 - die Ausbilder mindestens über die Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen und
 - die räumlichen und technischen Voraussetzungen (Normfahrzeuge) eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung zulassen.
- (3) Mit der Anerkennung wird die Erlaubnis zur Durchführung der folgenden, im Anerkennungsbescheid zu bezeichnenden Lehrgänge erteilt:

Lehrgänge nach APVOFeu:

- Grundausbildungslehrgang
- Maschinistenlehrgang,
- Leitstellenlehrgang,
- Lehrgang „ABC-Einsatz“,
- Lehrgang „Technische Hilfeleistung“

sowie folgende Lehrgänge nach FwDV 2:

- Truppmannausbildung Teil 1,
- Truppmannausbildung Teil 2,

- Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“,
 - Lehrgang „Maschinenisten“.
- (4) Auf Antrag können nebenberufliche Werkfeuerwehren durch die Aufsichtsbehörde unter Beteiligung der Landesfeuerwehrschulen als Ausbildungsstätte für Werkfeuerwehrangehörige anerkannt werden, wenn
- die Ausbilder mindestens über die Ausbildung zum Kreisausbilder verfügen und
 - die räumlichen und technischen Voraussetzungen (Normfahrzeuge) eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung unter Heranziehung der Richtlinien zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen für Freiwillige Feuerwehren und zur Durchführung der laufenden Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr durch die kommunalen Gebietskörperschaften zulassen.
- (5) Mit der Anerkennung wird die Erlaubnis zur Durchführung der folgenden, im Anerkennungsbescheid zu bezeichnenden Lehrgänge nach FwDV 2 erteilt:
- Truppmannausbildung Teil 1,
 - Truppmannausbildung Teil 2,
 - Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“,
 - Lehrgang „Maschinenisten“.

4.3 Ausbildung der hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen

- (1) Die Abschlussprüfung der Ausbildung der hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen entspricht der Laufbahnprüfung nach der APVOFeu.
- (2) Bei der Ausbildung von hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen ist ergänzend zur APVOFeu folgendes zu beachten:
- Ausbildung in Anlehnung an die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (APVOFeu, dort Anlage 2):

Das Einsatzpraktikum I ist bei einer Berufsfeuerwehr oder einer anderen hauptberuflichen Werkfeuerwehr zu absolvieren.

- Ausbildung in Anlehnung an den Aufstieg aus der Laufbahn des mittleren in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst:

Die Aufstiegsausbildung soll sich mit einer Gesamtdauer von 18 Monaten folgendermaßen gliedern:

1.	Einsatzpraktikum I bei einer BF oder anderen Werkfeuerwehr	4,5 Monate
2.	Einsatzpraktikum II	4,5 Monate
3.	Prüfungslehrgang – Teil 1	2,5 Monate
4.	Einsatzpraktikum III, Verwendung als Zugführer	4,5 Monate
5.	Prüfungslehrgang – Teil 2	2 Monate

4.4 Regelmäßige innerbetriebliche Aus- und Fortbildung

- (1) Um die besonderen Risiken und Gefahren, die von Produktionsanlagen oder anderen Einrichtungen des wirtschaftlichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung ausgehen, und um deren Beherrschung oder Brandbekämpfungsmöglichkeiten kennen zu lernen, ist eine regelmäßige innerbetriebliche Aus- und Fortbildung durchzuführen. Diese innerbetriebliche Aus- und Fortbildung muss für nebenberufliche Werkfeuerwehrangehörige mindestens 40 Std./Jahr und für hauptberufliche Werkfeuerwehrangehörige mindestens 80 Std./Jahr umfassen.

4.5 Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen

- (1) Funktionen dürfen erst nach Erfüllung der erforderlichen Ausbildung übertragen werden. Ausnahmen davon können im Einzelfall durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden.
- (2) Bei der Übertragung von Funktionen an Angehörige nebenberuflicher Werkfeuerwehren ist Anlage 2 Tabelle 3 zu beachten.

Tabelle 1: Übersicht über die Funktionen und die dafür erforderliche Qualifikation in taktischen Einheiten

taktische Einheit		Funktion	Qualifikation
Selbstständiger Trupp	1	Truppführerin/ Truppführer	Gruppenführer
	1	Maschinistin/ Maschinist	Truppführer
	1	Feuerwehrmitglied	Truppmann
Staffel	1	Staffelführerin/ Staffelführer	Gruppenführer
	1	Maschinistin/ Maschinist	Truppführer
	2	Truppführerin/ Truppführer von Angriffs- und Wassertrupp	Truppführer
	2	übrige Funktionen in der Staffel	Truppmann
Gruppe	1	Gruppenführerin/ Gruppenführer	Gruppenführer
	1	Maschinistin/ Maschinist	Truppführer
	1	Melderin/ Melder	Truppführer
	3	Truppführerin/ Truppführer von Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp	Truppführer
	3	übrige Funktionen in der Staffel	Truppmann
Zug	1	Zugführerin/ Zugführer	Zugführer
Zugtrupp	1	Führungsassistentin/ -assistent	Gruppenführer
	1	Melderin/ Melder	Truppführer
	1	Fahrerin/ Fahrer	Truppführer
Teileinheiten			
	2 Gruppen		
oder	1 Gruppe + 1 Staffel + 1 Selbstständiger Trupp		
oder	1 Gruppe + 3 Selbstständige Trupps		

Tabelle 1: Dienstgrade der Leiter und stellv. Leiter

Ausrückestärke	Zahl der Arbeitsschichten pro Tag, an denen die Ausrückestärke ohne Rufbereitschaft erreicht wird	Dienstgrad	
		Leiter der WF	stellv. Leiter
Staffel (1/5/6) oder Gruppe (1/8/9)	Mind. 1	Werk-Brandmeister	Erster Werk-Hauptlöschmeister
Staffel (1/5/6) oder Gruppe (1/8/9)	2	Werk-Oberbrandmeister	Werk-Brandmeister
Staffel (1/5/6) oder Gruppe (1/8/9)	3	Werk-Hauptbrandmeister	Werk-Oberbrandmeister
1/8/9 + weitere takt. Einheit	1	Werk-Oberbrandmeister	Werk-Brandmeister
1/8/9 + weitere takt. Einheit	Mind. 2	Werk-Hauptbrandmeister	Werk-Oberbrandmeister
Zug (1/3/18/22)	Mind. 1	Werk-Hauptbrandmeister	Werk-Oberbrandmeister

Tabelle 2: Dienstgrade in taktischen Einheiten

Taktische Einheit	Führungskraft / Stellvertreter	Übrige Funktionen
Trupp (1/2/3)	Werk-Löschmeister (TF) / Werk-Hauptfeuerwehrmann ¹⁾ (stellv. TF)	Werk-Feuerwehrmann (TM)
Staffel (1/5/6)	Werk-Oberlöschmeister (StF) / Werk-Löschmeister (stellv. StF/TF)	Werk-Hauptfeuerwehrmann ¹⁾ (TF u. Ma), Werk-Oberfeuerwehrmann (TM), Werk-Feuerwehrmann (TM)
Gruppe (1/8/9)	Werk-Hauptlöschmeister (GF) / Werk-Oberlöschmeister (stellv. GF/TF)	Werk-Hauptfeuerwehrmann ¹⁾ (TF u. Ma), Werk-Oberfeuerwehrmann (TM u. Me), Werk-Feuerwehrmann (TM)
Zug (1/3/18/22)	Werk-Oberbrandmeister (ZF) / Werk-Brandmeister (stellv. ZF/ Führungssassisten)	übrige Funktionen im Zugtrupp: Werk-Oberfeuerwehrmann (Me), Werk-Feuerwehrmann (TM bzw. Fahrer)
		übrige Funktionen: 2 Gruppen (1/8/9) oder 1 Gruppe + 1 Staffel + 1 selbständiger Trupp oder 1 Gruppe + 3 selbständige Trupps => Dienstgrade wie oben angegeben

¹⁾ Der Dienstgrad Erster Werk-Hauptfeuerwehrmann kann entsprechend den Bestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren verliehen werden

Tabelle 3: Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen in taktischen Einheiten

Funktion	Ausbildung/Lehrgänge
Truppmann	Truppmann Teil 1 (Grundausbildungslehrgang mit mind. 70 Stunden) Truppmann Teil 2 (80 Stunden Ausbildung in 2 Jahren)
Atemschutzgeräteträger	Truppmann Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) Lehrgang „Sprechfunker“ (SF) Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ (AGT)
Maschinist	Truppmannausbildung Teil 1 und 2 Lehrgang „Sprechfunker“ (SF) Lehrgang „Maschinisten“ (MA) Führerscheine nach Erfordernis
Truppführer	Truppmannausbildung Teil 1 und 2 Lehrgang „Truppführer“ (TF)
Staffel-/Gruppenführer	Truppführerausbildung 2 technische Lehrgänge (SF, AGT o. MA) Lehrgang „Gruppenführer“
Zugführer	Gruppenführerausbildung Lehrgang „Zugführer“
Stellv. Leiter einer WF als Erster Werk-Hauptlöschmeister, Werk-Brandmeister	Gruppenführerausbildung Lehrgang „Vorbeugender Brandschutz“
Leiter einer WF als Werk-Brandmeister	Gruppenführerausbildung Lehrgang „Vorbeugender Brandschutz“
stellv. Leiter einer WF als Werk-Oberbrandmeister	Gruppenführerausbildung Lehrgang „Zugführer“ Lehrgang „Vorbeugender Brandschutz“
Leiter einer WF als Werk-Oberbrandmeister, Werk-Hauptbrandmeister	Gruppenführerausbildung Lehrgang „Zugführer“ Lehrgang „Vorbeugender Brandschutz“

Funktionsbezeichnung und Ärmelabzeichen hauptberuflicher Werkfeuerwehrangehöriger

Funktionsbezeichnung	Ärmelabzeichen				Mützenriemen bzw. Mützenkordel - nur für Schirmmütze
	Farbe	Eichenlaub	Sterne	Balken	
1. Ausbildung analog mittlerer Dienst					
- Anwärterin, Anwärter	silbern		-	-	- Mützenriemen , Lackleder (14 mm breit), verstellbar,
- Truppfrau, Truppmann	silbern		-	1	- Befestigungsknöpfe (12 mm Ø), Farbe: schwarz, glänzend
- Truppführerin, Truppführer	silbern		-	2	
- Truppführerin, Truppführer mit längerer Dienstzeit ¹⁾	silbern		-	3	
2. Ausbildung analog mittlerer Dienst					
- Staffelführerin, Staffelführer	silbern	kleine Form	-	1	- Mützenkordel , (6 mm Ø), 2fach, verstellbar, silberfarben
- Gruppenführerin, Gruppenführer	silbern	kleine Form	-	2	- Befestigungsknöpfe (12 mm Ø), silberfarben, gekörnt
- Wachabteilungsleiterin, Wachabteilungsleiter, stellv. Leiterin/Leiter einer Werkfeuerwehr	silbern	kleine Form	-	3	
- Leiter einer Werkfeuerwehr	silbern	kleine Form	-	4	
2. Ausbildung analog gehobener Dienst					
- Anwärterin, Anwärter	silbern	große Form	-	-	- Mützenkordel , (8 mm Ø), 2fach, verstellbar, silberfarben
- Zugführerin, Zugführer	silbern	große Form	-	2	- Befestigungsknöpfe (12 mm Ø), silberfarben, gekörnt
- stellv. Wachabteilungsleiterin, stellv. Wachabteilungsleiter	silbern	große Form		3	
- Wachabteilungsleiterin, Wachabteilungsleiter	silbern	große Form		4	
- Stellv. Leiter einer Werkfeuerwehr	silbern	große Form	1	4	
- Leiter einer Werkfeuerwehr	silbern	große Form	2	4	
3. Ausbildung analog höherer Dienst					
- Brandreferendarin, Brandreferendar ²⁾	golden	große Form	-	-	- Mützenkordel , (8 mm Ø), 2fach, verstellbar, silberfarben
- Stellv. Leiterin, stellv. Leiter einer Werkfeuerwehr	golden	große Form	-	2	- Befestigungsknöpfe (12 mm Ø), silberfarben, gekörnt
- Leiterin, Leiter einer Werkfeuerwehr	golden	große Form	-	3	

¹⁾ In Abhängigkeit tarifrechtlicher Bestimmungen

²⁾ Im Beamtenverhältnis auf Widerruf einer öffentlichen Feuerwehr

Ärmelabzeichen

1. Ausbildung analog mittlerer Dienst

Beispiele:

Balken

Höhe der Balken: 7 mm
Breite der Balken: 35 mm
Abstand der Balken: 7 mm



Eichenlaub

Grundform des Eichenblattes
für das Eichenlaub (stilisiert)



Truppfrau, Truppmann

1 Balken unter der Mittellinie
– silberfarben –



Grundplatte (rund) für Truppmann/Truppfrau
Der 2. Balken für Truppführerin/Truppführer liegt
in 7 mm Abstand über dem 1. Balken

Wachabteilungsleiterin, Wachabteilungsleiter, stellv. Leiterin, stellv. Leiter einer WF

Eichenlaub und 3 Balken



Grundplatte (oval) für WAL, Stellv. Leiter WF
Der 4. Balken für Leiterin, Leiter einer WF liegt
7mm Abstand über dem 3. Balken

Ärmelabzeichen

2. Ausbildung analog gehobener / höherer Dienst

Beispiele:

Balken

Höhe der Balken	7 mm
Breite der Balken	35 mm
Abstand der Balken	7 mm



Zugführerin, Zugführer

Eichenlaub und 2 Balken
Ausbildung analog gehobener Dienst
Dienst
– silberfarben –

**Leiterin,
Leiter einer Werkfeuerwehr**
Eichenlaub und 3 Balken
Ausbildung analog höherer
Dienst
– goldfarben –



Die weiteren Balken liegen in jeweils 7mm Abstand über dem 1. Balken, der Stern für die stellv. Leiterin, den stellv. Leiter einer WF liegt in der Mitte über dem 4. Balken zwischen den Rändern der Platte, die 2 Sterne für die Leiterin, den Leiter einer WF liegen nebeneinander in der Mitte über dem 4. Balken zwischen den Rändern der Platte.